



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1449
arbeitsrecht@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
zH Herrn Mag. Christian Dunst
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: AR-2014/THRA/BH
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Hr. Dr. Radner

Klappe 1400 Innsbruck, 16.5.2014

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter Schlechtwetterentschädigungsgesetz geändert werden

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die im oben genannten Entwurf enthaltenen Änderungen und Ergänzungen beschränken sich zu einem nicht unwesentlichen Teil auf präzisierende und klarstellende Regelungen. Diesbezüglich wird unsererseits kein Einwand erhoben.

Zu den Neuregelungen beim Überbrückungsgeld:

Die Einbeziehung aller Arbeitnehmer/innen mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, auch wenn sie von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland beschäftigt werden, in den Anwendungsbereich des Überbrückungsgeldes wird ausdrücklich befürwortet. Ebenfalls befürwortet wird die ausdrückliche Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten in das Überbrückungsgeld sowie die Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen während des Bezuges von Überbrückungsgeld.

Für eine Änderung dergestalt, dass nunmehr das Überbrückungsgeld im nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt werden soll (§13I Abs 4 des Entwurfs) besteht unserer Auffassung nach keinerlei Veranlassung.

Abgelehnt wird die in Aussicht genommene Änderung des § 13I Abs 7, wonach das Überbrückungsgeld offenbar unabhängig vom Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze jedenfalls dann ruhen soll, wenn der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zu einem, dem BUAG unterliegenden Betrieb beschäftigt ist, was nach den Materialien selbst dann gelten soll, falls der Arbeitnehmer in einem BUAG-fremden Tätigkeitsbereich in einem Mischbetrieb beschäftigt ist. Diese Regelung widerspricht dem eigentlich bei allen öffentlichen Leistungen geltenden Grundsatz, dass geringfügige Beschäftigungen für den

Leistungsbezug selbst unschädlich sind. Selbst bei einer Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension kann nach dem Leistungsanfall in diesem Beruf eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt werden. Warum dies nun einzig beim Überbrückungsgeld anders sein und selbst für BUAG-fremde Tätigkeitsbereiche gelten soll, entzieht sich einer sachlichen Begründung, die übrigens von den Gesetzesmaterialien auch nicht nur ansatzweise versucht wird.

Zu den Neuregelungen bei der Urlaubersatzleistung:

Nach der geplanten Neuregelung soll der Antrag auf Urlaubersatzleistung vom Arbeitnehmer „unverzüglich“ gestellt werden (§ 9 Abs 2). Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der wohl mit „raschest möglich“ oder „sofort“ gleichgesetzt werden kann. Unseres Erachtens erscheint es sinnvoller zu sein, im Gesetz selbst einen bestimmten Zeitraum festzulegen (so zum Beispiel binnen einen oder vielleicht auch zwei Monaten), der insofern ergänzt wird, als bei Vorliegen eines berechtigten Hinderungsgrundes dann der Antrag „unverzüglich“ nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzubringen ist.

Der Umstand, dass nach der beabsichtigten Neuregelung die Urlaubersatzleistung für die jeweils in einem Kalendermonat abgegoltenen Urlaubstage am 10. des Folgemonats auszubezahlen ist (§ 9 Abs 5) scheint aus unserer Sicht keine Verwaltungsvereinfachung zu bewirken und widerspricht der im Urlaubsgesetz geltenden Rechtslage, wonach mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses die gesamte Urlaubersatzleistung fällig wird. Wir sprechen uns daher gegen die geplante Neufassung des § 9 Abs 5 BUAG aus.

Zur Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die bei Naturkatastrophen oder außerordentlichen Witterungsverhältnissen bestehende Möglichkeit einer individuellen und ausnahmsweisen Erhöhung der Zahl der Schlechtwetterstunden durch die Festlegung eines höheren allgemeinen Kontingents abgelöst werden. Gegen eine Erhöhung der allgemeinen Kontingente besteht aus unserer Sicht kein Einwand, nur es muss angesichts der vielfachen außerordentlichen Wetterereignisse gerade in jüngerer Zeit weiterhin gewährleistet sein, dass jedenfalls bei Naturkatastrophen eine Erhöhung der Schlechtwetterstunden möglich ist. Wir sprechen uns daher jedenfalls für eine weitere Beibehaltung des § 4 Abs 4 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz aus, der Möglichkeit der 50 %-igen Erhöhung der Schlechtwetterstunden bei Naturkatastrophen beinhaltet.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht Sie höflich, die angeführten Vorschläge in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleibt

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)